

**ÖTRV VERBANDSORDNUNG**

ADMINISTRATIONSBEREICH	DURCHFÜHRUNGSBEREICH	DISZIPLINARBEREICH
Statuten (STA)	Sportordnung (SO)	Disziplinarordnung (DO)
Geschäftsordnung (GO)	Sportprogramm (SP)	Anti Doping Bestimmung der ITU
Finanzordnung (FO)	Meisterschaftsvereinbarung (MV)	Welt Anti Doping Code
	Athletenvereinbarung (AV)	Anti Doping Bundesgesetz (ADBG)
	Ehrenordnung (EO)	

Sämtliche Regelungen der nationalen und internationalen Verbände der artverwandten Sportarten (FINA, FIS, IAAF ...) bzw. der Durchführungsbehörden (NADA, ÖOC ...)

# STATUTEN des ÖTRV

(Vorliegende Fassung gültig seit 08.03.2025 per einstimmiger  
Beschlussfassung durch  
die ÖTRV Generalversammlung)

## **§ 1 - Name und Sitz des Verbandes**

Der Bundesverband führt den Namen: **Österreichischer Triathlon Verband** und die Kurzbezeichnungen: **ÖTRV** oder **TRIATHLON AUSTRIA**.

Der Bundesverband hat seinen Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle in **Linz** und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

## **§ 2 - Zweck des ÖTRV**

Der ÖTRV hat den Zweck, den österreichischen Triathlonsport in allen seinen Zweigen und seinen in der Sportordnung definierten, anverwandten Sportarten zu fördern und zu lenken. Hier neben dem Triathlonsport auch den Duathlonsport (bestehend aus Laufen und Radfahren), den Wintertriathlon (Laufen, Radfahren, Skilanglaufen), den Aquathlon/Aquabike (Schwimmen und Laufen/Radfahren), den Crosstriathlon/-duathlon (Schwimmen, Mountainbiken, Laufen) sowie alle weiteren Sportarten, die sich aus mindestens zwei der Triathlonkernsportarten zusammensetzen.

Dabei hat er als Bundesverband insbesondere die Landesverbände zu unterstützen und zu koordinieren.

Alle Mittel, die der ÖTRV erwirbt, werden zur Pflege und Förderung des Triathlonsports in allen seinen Zweigen verwendet. Der ÖTRV erstrebt keine Gewinne, übt seinen Tätigkeiten zu gemeinnützigen Zwecken aus und arbeitet unter Ausschluss aller politischen Bestrebungen.

## **§ 3 - Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes**

Der Verbandszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Damit wahrt und fördert der Bundesverband die Interessen seiner Mitglieder.

Als ideelle Mittel dienen:

1. Pflege des Breiten- und Wettkampfsports in den im § 2 angeführten Zweigen in allen Altersstufen
2. Veranstaltung von Versammlungen, kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen und Tagungen
3. Beschaffung geeigneter Bildungsmittel
4. Vertretung des ÖTRV nach außen, insbesondere in der Österreichischen Bundessportorganisation (BSO/Sport Austria), im Österreichischen Behindertensportverband (ÖBSV) im Österreichischen Olympischen Comité (ÖOC), im Österreichischen Paralympischen Committee (ÖPC), in der Europäischen Triathlon Union (Europe Triathlon), in der Internationalen Triathlon Union (World Triathlon) und den für den ÖTRV relevanten Institutionen.
5. Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes (World Triathlon), der Welt Anti-Doping Agentur (WADA) und der Republik Österreich durch die verabschiedeten Gesetze (insbesondere Bundes-Sportförderungsgesetz, Vereinsgesetz, Anti-Doping-Bundesgesetz) und deren Novellierungen.

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge und Verbandsabgaben
2. Abgaben der Veranstalter
3. Abgaben aus dem Lizenzwesen
4. Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
5. Erträge aus Sponsoringverträgen

6. Erträge aus unternehmerischer Tätigkeit
7. Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen
8. Einkünfte aus Kapitalvermögen
9. Erträge aus Veranstaltungen
10. Rücklagenbildung und deren Auflösung

## § 4 - Arten der Mitgliedschaft

Der ÖTRV besteht aus:

- a. Ordentliche Mitglieder:

Dies sind die angeschlossenen Landesverbände mit deren ordentlichen Mitgliedsvereinen:

- Burgenländischer Triathlonverband
  - Kärntner Triathlonverband
  - Niederösterreichischer Triathlonverband
  - Oberösterreichischer Triathlonverband
  - Salzburger Triathlonverband
  - Steirischer Triathlonverband
  - Triathlonverband Tirol
  - Vorarlberger Triathlonverband
  - Wiener Triathlonverband
- b. Fördernde Mitglieder: Dies können physische oder juristische Personen sein, die den ÖTRV und seine Tätigkeit finanziell oder auf sonstige Weise unterstützen.
  - c. Ehrenmitglieder/Ehrenpräsident: Physischen Personen, die sich besondere Verdienste um den ÖTRV erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft bzw. die Ehrenpräsidentschaft durch die Generalversammlung verliehen werden.

## § 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder als Landesverbände erfolgt über Antrag und durch Beschluss der Präsidentenkonferenz mit einfacher Mehrheit.
2. Die Aufnahme von Vereinen der ordentlichen Mitglieder erfolgt über Antrag der Landesverbände und durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums mit einfacher Mehrheit.
3. Die Aufnahme fördernder Mitglieder erfolgt über Antrag und Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsidenten ist in der ÖTRV Ehrenordnung geregelt

## § 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder (Landesverbände) können jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich ihren Austritt erklären, sofern sie allen Verpflichtungen gegenüber dem ÖTRV nachgekommen sind.
2. Mitglieder (Vereine) können jederzeit mit Zustimmung ihres Landesverbandes ihren Austritt erklären, sofern sie alle Verpflichtungen gegenüber dem ÖTRV bzw. dem Landesverband nachgekommen sind.
3. Das Präsidium des ÖTRV kann Mitglieder und physische Personen, die dem Verein angehören, der Mitglied eines Landesverbandes ist, wegen Vergehens gegen die Verbandsordnung des ÖTRV oder wegen sonstiger den Ruf des ÖTRV oder des Sportes im allgemein schädigenden Verhaltens bestrafen. Strafen können insbesondere Ermahnungen, Geldbußen, der Ausschluss aus dem ÖTRV oder andere dem Präsidium des ÖTRV geeignet erscheinenden Maßnahmen sein. Gegen

die Strafe kann innerhalb von drei Tagen nach Zustellung Einspruch erhoben werden, über den das Schiedsgericht des ÖTRV in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

4. Mitglieder die gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen.

## § 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Physische Personen, die einem Verein angehören, der Mitglied eines ÖTRV-Landesverbandes ist, und die im Besitz einer gültigen Jahreslizenz des ÖTRV sind, haben das Recht, an allen Sportveranstaltungen des ÖTRV teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Anderen physischen Personen kann durch Ausstellung von Tageslizenzen die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen gestattet werden.
2. Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des ÖTRV zu wahren und die Verbandsordnung des ÖTRV entsprechend zu respektieren.

## § 8 - Organe des ÖTRV

1. Die Organe des ÖTRV sind:
  - a. die Generalversammlung (§ 9)
  - b. die Präsidentenkonferenz (§ 10)
  - c. das geschäftsführende Präsidium (§ 11)
  - d. die Kontrollkommission (§ 12)
  - e. das Schiedsgericht (§ 13)
2. Die Funktionsperiode der in Absatz 1 lit. b bis d genannten Organe beträgt vier Jahre.

## § 9 - Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt und ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Teilnahmeberechtigt an ihr sind die Mitglieder aller wie im § 8 angeführten Organe des ÖTRV, die Delegierten der ordentlichen Mitglieder, sowie alle fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten und eingeladene Gäste.
2. Die ordentliche Generalversammlung wird vom geschäftsführenden Präsidium mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Zeitpunkt schriftlich (E-Mail) eingeladen. Die Einladung hat dabei die bei der Generalversammlung durchzuführende Tagesordnung zu enthalten.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb von vier Wochen schriftlich (E-Mail) einzuberufen durch:
  - a. Beschluss der Präsidentenkonferenz oder der ordentlichen Generalversammlung
  - b. Schriftlicher Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Verhandlungsgegenstandes
  - c. Verlangen der Kontrollkommission unter schriftlicher Angabe des Verhandlungsgegenstandes
4. Stimmberechtigt sind lediglich die bei der Generalversammlung anwesenden Delegierten jener ordentlichen Mitglieder, die dem ÖTRV mindestens seit der Generalversammlung des Vorjahres angehören, wobei jedes ordentliche Mitglied berechtigt ist, drei Delegierte zu entsenden. Darüber hinaus sind die bei der Generalversammlung anwesenden Präsidenten der Landesverbände sowie die nachstehend aufgelisteten gewählten bzw. bestellten Mitglieder des

geschäftsführenden Präsidiums stimmberechtigt:

der/die Präsident:in

der/die vier Vizepräsident/innen

der/die Technische Direktor:in

der/die Sportdirektor:in (ist der/die Sportdirektor:in angestellt, dann der/die Sportdirektor Stv.:in)

der/die Schriftführer:in

der/die geschäftsführende Generalsekretär:in

Pro Person kann maximal ein Stimmrecht ausgeübt werden.

Die Präsidentenkonferenz kann einem Mitglied das Stimmrecht bei einer Generalversammlung aberkennen, wenn dieses nicht bis zum festgelegten Zahlungstermin und nach zweimaliger Mahnung den festgelegten Mitgliedsbeitrag nachweislich einbezahlt hat.

Bei der Wahl des geschäftsführenden Präsidiums und bei der Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums sind lediglich die Delegierten der Landesverbände (maximal 3 Delegierte pro Landesverband) und die Landesverbandspräsidenten stimmberechtigt.

5. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der/die Präsident:in, in seiner/ihrer Abwesenheit eine:r der Vizepräsident:innen oder in weiterer Folge ein:e auf entsprechenden Antrag von der Generalversammlung bestimmte:r Tagesvorsitzende:r.
6. Das Wahlrecht steht nur physischen Personen zu, die einem Verein angehören, der ordentliches Mitglied des ÖTRV-Landesverbandes ist.
7. Die Generalversammlung entscheidet bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der Abstimmung über Statutenänderungen bzw. über die Auflösung des ÖTRV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle einer Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden als ausschlaggebend. Für die Statutenänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Verbandes ist im § 16 dieser Statuten geregelt.
8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
9. Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich (E-Mail) in der Geschäftsstelle des ÖTRV einzubringen und von dieser mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus können Anträge direkt in der Generalversammlung gestellt werden, wenn sie von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
10. Die Generalversammlung kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden.
11. Aufgaben der Generalversammlung:
  - a. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums nach § 11 Abs. 1 lit a, der Kontrollkommission und des Schiedsgerichtes.
  - b. die Beschlussfassung über die Genehmigung der Berichte und Anträge der Präsidentenkonferenz sowie der Berichte und Anträge des geschäftsführenden Präsidiums
  - c. die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - d. die Beschlussfassung einer Geschäftsordnung der Generalversammlung
  - e. die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des ÖTRV
  - f. die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Kontrollkommission

## § 10 - Präsidentenkonferenz

1. Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums (§11 Pkt.1) sowie den Präsidenten der Landesverbände.  
Auf das geschäftsführende Präsidium bzw. die Landesverbände entfallen jeweils maximal neun stimmberechtigte Mitglieder.
2. Die Präsidentenkonferenz unterstützt das geschäftsführende Präsidium, seine Mitwirkung ist insbesondere in überregionalen Angelegenheiten erforderlich.
3. Die Präsidentenkonferenz hat mindestens ein mal im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres zu tagen und schriftliche Sitzungsprotokolle zu führen.
4. Die Einberufung der Präsidentenkonferenz hat durch das geschäftsführende Präsidium oder auf Antrag zumindest der Hälfte aller Mitglieder der Präsidentenkonferenz mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
5. Die Präsidentenkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden, wenn nicht in den Statuten ausdrücklich geregelt mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle einer Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden als ausschlaggebend. Beschlüsse können auch im Wege eines schriftlichen Umlaufbeschlusses gefasst werden.
7. Stimmberechtigt sind nachstehend gewählten bzw. bestellten Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums:  
der/die Präsident:in  
der/die vier Vizepräsident/innen  
der/die Technische Direktor:in  
der/die Sportdirektor:in (ist der/die Sportdirektor:in angestellt, dann der/die Sportdirektor Stv.:in)  
der/die Schriftführer:in  
der/die geschäftsführende Generalsekretär:in  
Weiters stimmberechtigt sind die ordentlichen Landesverbände mit jeweils einer/einem Delegierten, im Regelfall der/die Präsident:in.  
Die Präsidenten der Landesverbände können sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied des Leitungsorgans ihres Landesverbandes vertreten lassen.  
Pro Person kann maximal ein Stimmrecht ausgeübt werden.
8. Den Vorsitz in der Präsidentenkonferenz führt der/die Präsident:in, in Abwesenheit eine:r der vier Vizepräsident:innen oder ein:e von der Präsidentenkonferenz zu bestimmender Tagesvorsitzende:r.
9. Die Präsidentenkonferenz kann bei Bedarf seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Sie kann Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabenbereich festlegen.
10. Die Präsidentenkonferenz ist berechtigt, ein Mitglied im Falle mehrmaligen unentschuldigter Fernbleibens einer Präsidentenkonferenz- bzw. Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums abzuwählen. Hier ist eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
11. Die Präsidentenkonferenz ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines gewählten Präsidiumsmitgliedes oder Ersatzmitgliedes eine andere Person zu kooptieren. Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode mehr als die Hälfte der Mitglieder der Präsidentenkonferenz aus, ist zum Zweck einer Neuwahl eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
12. Die Präsidentenkonferenz kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden
13. Aufgaben der Präsidentenkonferenz:
  - a. die Aufnahme ordentlicher Mitglieder

- b. die Beschlussfassung der Disziplinarordnung
- c. die Beschlussfassung der Sportordnung
- d. die Beschlussfassung der Finanzordnung, insbesondere die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beträge (Mitgliedsbeitrag, Lizenzgebühren, Verbandsabgaben, Veranstalterabgaben)
- e. die Beschlussfassung des Jahresvoranschlages

## § 11 - Das geschäftsführende Präsidium

Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:

1. a. 13 gewählten oder bestellten Präsidiumsmitgliedern
    - dem/der Präsident:in
    - den vier Vizepräsident:innen mit den Arbeitsfelder Finanzen, Medien/Marketing, Recht/Good Governance, Veranstaltungen
    - dem/der Schriftführer:in
    - dem/der Technischen Direktor:in dem/der Technischen Direktor:in-Stv.
    - dem/der Sportdirektor:in
    - dem/der Sportdirektor:in-Stv.
    - dem/der Athletenvertreter:in
    - dem/der Landesverbandsvertreter:in
    - dem/der geschäftsführende Generalsekretär:in
  - b. Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums die in einem Dienstverhältnis zum ÖTRV stehen werden nicht gewählt sondern bestellt.
  - c. der/die Athletenvertreter:in wird von den Triathlon-Kaderathleten (U23 und älter) auf zwei Jahre gewählt. Es muss dabei abwechselnd ein männlicher Athletenvertreter bzw. eine weibliche Athletenvertreterin gewählt werden.
  - d. Der/die Landesverbandsvertreter:in ist aus jenen Landesverbandspräsident:innen zu wählen, welche kein gewähltes Mitglied eines Landesverbands-Leitungsorgans im geschäftsführenden Präsidium vertreten haben. Die Landesverbandsvertretung wird für ein Jahr ins geschäftsführenden Präsidium von den neun Landesverbandspräsident:innen im Jänner des jeweiligen Kalenderjahres im Wege des Umlaufbeschlusses gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der geschäftsführende Generalsekretär führt in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Präsidium die Geschäftsstelle des ÖTRV. Die Vertretung des ÖTRV nach außen obliegt sowohl dem Präsidenten als auch im speziellen Fall einem von ihm bestimmten Vizepräsidenten bzw. dem geschäftsführenden Generalsekretär. Die einzelnen Funktionen der Präsidiumsmitglieder, insbesondere der Vizepräsident:innen, können von der Generalversammlung bzw. der Präsidentenkonferenz näher bestimmt werden.
  3. Das geschäftsführende Präsidium hat je nach Erfordernis der Geschäfte zu tagen und schriftliche Sitzungsprotokolle zu führen.
  4. Stimmberechtigt in der Präsidiumssitzung sind die 13 gewählten bzw. bestellten Mitglieder.
  5. Die geschäftsführende Präsidiumssitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Delegierten beschlussfähig.
  6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Falle einer Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden als ausschlaggebend. Beschlüsse können auch im Wege eines schriftlichen Umlaufbeschlusses gefasst werden.

7. Das geschäftsführende Präsidium kann bei Bedarf zu seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.
8. Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Leitung des Vereines. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
9. Der geschäftsführende Generalsekretär wird vom geschäftsführenden Präsidium auf unbestimmte Zeit bestellt. Der geschäftsführende Generalsekretär ist hauptamtlicher Mitarbeiter des ÖTRV. Er selbst darf bei einer Beschlussfassung des Präsidiums auf seine Bestellung, Abberufung, Änderungen seines Anstellungs- und/oder Bestellungsvertrages nicht mitstimmen. Er leitet die Geschäftsstelle und übt die Diensthohheit betreffend aller Mitarbeiter aus. Sein Direktvorgesetzter ist der Präsident. In Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Präsidium und den eingesetzten Ausschüssen führt er die laufenden Geschäfte und ist im Rahmen der üblichen Geschäftsabwicklung zeichnungsberechtigt.  
Das durch das geschäftsführende Präsidium zugewiesene Mandat als bestellter geschäftsführender Generalsekretär erlischt im Falle einer entgeltlichen Funktionsausübung mit Beendigung des Dienstverhältnisses.
10. Der Sportdirektor wird vom geschäftsführenden Präsidium auf unbestimmte Zeit bestellt. Er selbst darf bei einer Beschlussfassung des geschäftsführenden Präsidiums auf seine Bestellung, Abberufung, Änderungen seines Anstellungs- und/oder Bestellungsvertrages nicht mitstimmen. Er leitet den Sportbereich und übt die Diensthohheit betreffend den sportlichen Betreuerstabes aus. Sein Direktvorgesetzter ist der Präsident bzw. der Generalsekretär. In Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Präsidium und den eingesetzten Ausschüssen führt er den Sportbereich des Verbandes.  
Das durch das geschäftsführende Präsidium zugewiesene Mandat als bestellter Sportdirektor erlischt im Falle einer entgeltlichen Funktionsausübung mit Beendigung des Dienstverhältnisses.
10. Die Präsidiumssitzung kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden
11. Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums:
  - a. die Führung der Geschäftsstelle
  - b. die Erstellung des Jahresvoranschlages, die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - c. die Einstellung und Kündigung von Personal zur Erreichung des Verbandszwecks
  - d. die Vorbereitung der Generalversammlung und des Sitzungswesens
  - e. die Einsetzung von Ausschüssen
  - f. die Erfüllung der Aufgaben im Sinne der § 2 und § 3
  - g. die Beschlussfassung der Geschäftsordnung
  - h. die Beschlussfassung des Sportprogramms (inkl. Meisterschaftsvergabe)
  - i. die Beschlussfassung der Meisterschafts- und Athletenvereinbarungen
  - j. die Beschlussfassung der Ehrenordnung

## § 12 - Kontrollkommission

Die Kontrollkommission besteht aus mindestens zwei jedoch maximal vier Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Der Kontrollkommission obliegt die laufende Kontrolle der Geschäftsführung, Gebarung sowie Überprüfung des Rechnungsabschlusses des Verbandes und der Unternehmen die durch den ÖTRV entweder finanziell, wirtschaftlich oder organisatorisch beherrscht werden. Der Rechnungsabschluss ist vom geschäftsführenden Präsidium spätestens acht Wochen vor

der Generalversammlung der Kontrollkommission zu übermitteln. Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen keine Funktion im geschäftsführenden Präsidium und in der Präsidentenkonferenz ausüben. Die Kontrollkommissionsmitglieder sind auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

### **§ 13 - Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht, welches seinen Sitz am Verbandssitz hat, setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass der ein Schiedsverfahren beantragende Streitteil gemeinsam mit seinem an das geschäftsführende Präsidium zu richtenden Antrag dem geschäftsführendem Präsidium ein Mitglied des Schiedsgerichtes als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, widrigenfalls das geschäftsführende Präsidium dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Über Aufforderung durch das geschäftsführende Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft, widrigenfalls das geschäftsführende Präsidium dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Nach Verständigung des geschäftsführenden Präsidiums innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Für den Fall, dass von den Schiedsrichtern jedoch niemand als drittes Mitglied namhaft gemacht wird, hat das geschäftsführende Präsidium dieses dritte Mitglied zu bestimmen. Dieses wird sodann Vorsitzender des Schiedsgerichts. Alle Schiedsrichter müssen unbefangen und unbeteiligt sein.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller bestimmten Mitglieder mit einfacher Stimmmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 14 - Anti-Dopingbestimmung**

Der Öst. Triathlonverband, die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen der Internationalen Triathlon Union (World Triathlon). Des Weiteren sind die dem Öst. Triathlonverband, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

Der Öst. Triathlonverband, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Öst. Triathlonverbandes die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die

Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

Hinsichtlich der Verfahren vor der ÖADR oder USK hat der Öst. Triathlonverband zu veranlassen, dass die zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen den Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitwirken.

Die Nichtbefolgung einer Ladung der ÖADR oder der USK zieht organisationsinterne Konsequenzen nach sich.

Als Konsequenz dieses Vergehens können

- z.B. befristet Teilnahmeverbot an Wettkämpfen oder Trainings
- z.B. befristeter Lizenzentzug
- z.B. Geldstrafen

ausgesprochen werden.

Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des Öst. Triathlonverband oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

## **§ 15 - Verbandsführung (Good Governance)**

Triathlon Austria verpflichtet sich auch auf Grund der Mitgliedschaft bei Sport Austria (BSO) zu einer ordentlichen Verbandsführung gem. § 9 der gültigen Statuten von Sport Austria (BSO).

Triathlon Austria leisten in der sich schnell ändernden Welt einen wichtigen Beitrag zur Demokratie, zur Stärkung der Menschenrechte und zur nachhaltigen Entwicklung. Dies erfordert

verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als

Prinzipien guter Vereins- und Verbandsführung (Good Governance) sowie die aktive und bewusste

Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Themen. Verhaltensleitlinien von Triathlon Austria spiegeln wichtige Grundsätze und Werte unserer Arbeit wider und richten sich in erster Linie an unsere Funktionär:innen, Betreuer:innen und Mitarbeiter:innen.

Folgende Grundsätze gilt es dabei einzuhalten:

1. Für sauberen Sport und gegen Doping und Substanzmittelmissbrauch
2. Für Frieden und Menschlichkeit und gegen jegliche Form physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt
3. Für Integrität und gegen Korruption
4. Für Fairplay und gegen Manipulation
5. Für Respekt, Gleichbehandlung, Integration und Inklusion

6. Für Demokratie, Partizipation und Teilhabe
7. Für Klima, Nachhaltigkeit und Umwelt

## **§ 16 - Verbandsvermögen**

Das Verbandsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§ 17 - Auflösung des Verbandes**

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Dabei ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten und eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen.
3. Das bestehende Verbandsvermögen ist einer gemeinnützigen Organisation zuzuführen.